

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montage-, Kundendienst-, Inbetriebnahme- und Reparaturleistungen (AGB-Leistung) der Firma Lotz Hydraulik+Pneumatik GmbH, Denzlinger Straße 32, 79312 Emmendingen

§ 1 Regelungsbereich

1. Die AGB-Leistung gelten für Montage-, Kundendienst-, Inbetriebnahme- und Reparaturleistungen (nachfolgend die Vertragsleistung genannt) der Firma Lotz Hydraulik + Pneumatik GmbH (nachfolgend die Lotz genannt).
2. Die AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
3. Die AGB gelten in laufenden geschäftlichen Beziehungen in jeweils gültiger Form, insbesondere ohne ausdrücklichen Hinweis, für alle künftigen Geschäfte, auch bei mündlichen oder telefonischen Folgeaufträgen.
4. Von Lotz per E-Mail versandte oder im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte Geschäftskorrespondenz, z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen u.ä., sind gültig und rechtsverbindlich ohne Unterschrift.
5. Die Geschäftsbedingungen von Lotz gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lotz AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lotz Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Lotz in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Vertragsleistung an ihn vorbehaltlos erbringt

§ 2 Angebot und Vertragsschluss (und Angebotsunterlagen)

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das Lotz durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Vertragsleistungen nach § 1 Ziff. 1.) annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge sind freibleibend.
2. Die Parteien verzichten im elektronischen Geschäftsverkehr auf die Anwendung der Regelungen in § 312 g, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BGB. Zugangsbestätigungen zu Auftragserteilungen im elektronischen Verkehr (E-Mail) beinhalten keine verbindliche Annahme der Bestellung. Die Zugangsbestätigung kann gleichwohl mit der Annahmeerklärung abgegeben werden. Lotz wird den Vertragstext bei Auftragserteilung im elektronischen Geschäftsverkehr speichern und dem Kunden auf Verlangen diese AGB per E-Mail zusenden.
3. Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die angebotsbedingt von Lotz den Kunden überlassen werden, bleiben vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Lotz. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages sind die Unterlagen an Lotz zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich ist der vereinbarte Preis in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Vertragsleistungen werden nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Vertragsleistungsdurchführung erforderlichen Materialien und Arbeiten im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. Lotz ist an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn der Auftrag innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Kunden, erteilt wird.
2. Die Vergütung ist nach Abnahme aller Leistungen abzugsfrei, sofort nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsziele ergeben sich aus der Rechnung. Lotz behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
3. Lotz ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus anderen Kundenaufträgen zurückzuhalten und alle geschuldeten Leistungen sofort fällig zu stellen. Erfolgt die rückständige Zahlung, ist Lotz berechtigt, die neue Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen, vorzunehmen.
4. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung von Lotz ergeben, die der Kunde vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt hat.

§ 4 Kundenobliegenheiten

1. Der Kunde ist auf seine Kosten verpflichtet, die Leistungen von Lotz technisch zu unterstützen. Die Mitwirkungshandlungen beziehen sich insbesondere auf
 - a) Ausführung aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich der Bereitstellung der benötigten Baustoffe.
 - b) Medienlieferungen, wie z.B. Wärme, Elektrizität (inklusive Beleuchtung), Druckluft, Wasser nebst Zugang und Bereitstellung der entsprechenden Anschlüsse.
 - c) Verfügbarkeit des benötigten schweren Werkzeugs (z.B. Kranvorrichtungen, Kompressoren, Feldschmieden, Gerüste, Arbeitsbühnen u.ä.) sowie der Verbrauchsgüter zur Montage (z.B. Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Rsthölzer, Treibseile und -riemen u.ä.).
 - d) Bereitstellung von Material und Mitwirkung zur Durchführung von Probeläufen und zwecks Einregulierungen.
 - e) Bereitstellung von Lagerräumen zum Depot der Werkzeuge, Arbeitsmittel, Gerätschaften der Lotz-Mitarbeiter.
2. Die Mitwirkungshandlungen nach § 4 Ziffer 1.) hat der Kunde in einer Art und Weise zur Verfügung zu stellen, die es Lotz ermöglicht, die vereinbarte Montagezeit einhalten zu können. Von Lotz benötigte Pläne, Anleitungen u.ä. hat der Kunde rechtzeitig vorzulegen.

3. Erfüllt der Kunde die Pflichten nach § 4 Ziffer 1.) und 2.) nicht oder nicht rechtzeitig ist Lotz nach Fristsetzung berechtigt, die erforderliche Pflichterfüllung anstelle des Kunden auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, jeweils auf Kosten des Kunden. Eine Pflicht zur Ersatzvornahme besteht für Lotz nicht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von Lotz unberührt.

§ 5 Leistungszeit und Vertragsdauer/ Kündigung

1. Sind von Lotz hinsichtlich der Vertragsleistungen Fertigungsfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.
2. Die Ausführungs- bzw. Fertigungsfristen sind eingehalten, wenn die Vertragsleistungen abgeschlossen und zur Abnahme bereit sind, ohne dass die Abnahme selbst innerhalb dieser Frist erfolgen müsste. Das gleiche gilt im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung.
3. Soweit Lotz zur Durchführung der Vertragsleistungen Einbauteile bereitzustellen hat, gelten die angegebenen Ausführungsfristen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung von Lotz durch seinen Lieferanten. Der Vertragsabschluss kommt deshalb unter der Bedingung der Selbstbelieferung zustande.

§ 6 Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm Lotz die Ausführung der Vertragsleistungen angezeigt und eine gegebenenfalls vertraglich erforderliche Erprobung stattgefunden hat. Im Falle vertragswidriger Ausführung wird Lotz den Mangel beseitigen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand beruht.
2. Verzögert sich die Abnahme nach Anzeige von Lotz ohne deren Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach der Anzeige als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Lotz für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde deren Geltendmachung gegenüber Lotz nicht schriftlich vorbehalten hat.

§ 7 Haftung für Mängel

1. Für etwaige Mängel leistet Lotz nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern Lotz die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder Lotz die Mangelbeseitigung und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

2. Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
3. Die Gewährleistung entfällt, wenn Lotz keine angemessene Zeit oder Gelegenheit erhalten hat, die nach ihrem Ermessen notwendigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen vornehmen zu können. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Lotz mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, gegen Ersatz der notwendigen Kosten durch Lotz. Voraussetzung ist hierfür die unverzügliche Schadensmitteilung gegenüber Lotz.
4. Soweit zur Mängelbeseitigung erforderlich trägt Lotz die Kosten des Ersatzteils nebst Versand, die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie die Kosten der Monteur einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten, wobei Lotz berechtigt ist, diese Arbeiten durch eigenes Personal auszuführen. Bei Ersatzlieferungen gehen die ausgetauschten Teile auf Kosten des Kunden in das Eigentum von Lotz über. Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang zur Anlage oder wegen unzureichenden Arbeitsraumes entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Das Mängelbeseitigungsverfahren ist am Ort, an dem Lotz die Vertragsleistung erbracht hat, durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl von Lotz auf kostenlose und innerhalb der europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes frachtfreie Ersatzlieferung zur Beseitigung der mangelhaften Vertragsleistung oder Nachbesserung am Ort der Hauptniederlassung des Kunden. Mehrkosten durch Nachbesserungsmaßnahmen an einem anderen Ort, als dem Ort der Erbringung der Vertragsleistung, wie z.B. Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Zeitaufwand u.ä., trägt der Kunde. Lotz ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung dieser Mehrkosten abhängig zu machen.
6. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 8.

§ 8 Haftung für Schäden

1. Die Haftung von Lotz für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Lotz für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet Lotz aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Lotz.
2. Entsteht dem Kunden infolge Verzugs von Lotz ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu beanspruchen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5 % aus dem Rechnungswert der Vertragsleistungen, bestehend aus Einbauteile und Montageleistungen ohne Nebenkosten (wie z.B. Mehrwertsteuer, Frachtkosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Auslösung u.ä.).
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, ist die Haftung von Lotz auf EUR 10 Mio. für Sachschäden und auf EUR 500.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, wobei derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme, verjähren.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Lotz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lotz.
5. Lotz haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den

Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass Lotz insoweit einen besonderen Vertrauensstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Lotz nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

6. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz – mit Ausnahme der Ansprüche nach § 635 Abs. 2 BGB – gilt § 8 entsprechend.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Lotz anerkannt sind.

Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Verjährung eigener Ansprüche und Form von Erklärungen

1. Ansprüche von Lotz auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Lotz oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von Lotz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziffer 3.) etwas anderes ergibt.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von Lotz zuständige Gericht.

Ende